

# Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V.



## Ergänzende Satzung (mitgeltende Richtlinie) für die Verleihung eines Ehrenzeichens in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V.

### Beschlussfassung

- der Erstfassung in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2022

### Bemerkung

Wörter wie Vorstand, Vorsitzender, Träger oder Mitglied (jeweils Ein- und Mehrzahl) stehen gleichermaßen für Personen bzw. Personengruppen jeglichen Geschlechts.

## **Gliederung**

1. Allgemeines
2. Zweck der Auszeichnung
3. Beantragung der Auszeichnung
4. Verleihung der Auszeichnung
5. Trageweise
6. Ausführung der Auszeichnung
7. Schlussbestimmung

### **1. Allgemeines**

1. Besondere Verdienste um das Wohle der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung einer Ehrennadel des Feuerwehrvereins gewürdigt werden; vgl. hierzu § 14 der Vereinssatzung als Grundlage für die ergänzende bzw. mitgeltende Richtlinie.
2. Die Verleihung dieser Ehrennadel ist nicht mit dem besonderen Status eines Ehrenmitgliedes bzw. einer Ehrenmitgliedschaft gleichzusetzen bzw. ersetzt diese. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich erfolgen und ist nicht Bestandteil dieser mitgeltenden Richtlinie.

### **2. Zweck der Auszeichnung**

1. Die Ehrennadel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. wird an fördernde/passive Mitglieder verliehen, die sich insbesondere um das Wohle des Feuerwehrvereins verdient gemacht haben. Eine Verleihung an ehemalige aktive Mitglieder, ist ebenfalls möglich.
2. Bei Trägern der Ehrennadel erfolgt eine Teilnahme an dessen/deren Beerdigung. Die Kosten hierzu werden vom Verein getragen. Einzelheiten und Details sind in entsprechenden Vorstandsbeschlüssen zu regeln.
3. Die Ehrennadel wird als einstufige Auszeichnung in Form einer Ehrennadel in Gold und/oder alternativ als Bandschnalle in blau/gelb mit dem Logo der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. verliehen.

### **3. Beantragung der Auszeichnung**

1. Der Antrag, welcher von jedem ordentlich gewählten Mitglied des erweiterten Vorstands schriftlich beim Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter gestellt werden kann, ist kurz und prägnant zu begründen. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende/r dieser Ehrung würdig ist.
2. Ehrennadeln werden insbesondere verliehen für:
  - 2.1. Hervorragende Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrverein
  - 2.2. Besondere Unterstützung bzw. Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V.
3. Der Antrag hat nach Beantragung in einer der darauffolgenden Sitzungen des Vorstands vom Vorsitzenden (bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n) des Feuerwehrvereins zur Entscheidung vorgelegt zu werden.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihungswürdigkeit. Bei Stimmgleichheit (einfache Mehrheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds doppelt. Das Ergebnis ist im schriftlichen Protokoll der Sitzung festzuhalten.

### **4. Verleihung der Auszeichnung**

1. Um einer Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen mit Ausnahme eines großen Jubiläums (z.B. 150 jähriges Gründungsjubiläum) möglichst gering zu halten. Über die Anzahl der Verleihungen pro Jahr entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Die Ehrennadel wird in Form einer goldenen Anstecknadel und/oder alternativ als Bandschnalle in den Farben der Stadt Schnaittenbach (blau/gelb), welche mit dem Logo der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. versehen ist, sowie einer Urkunde vergeben.
3. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins. In Ausnahmefällen kann eine Verleihung zu einem anderen Termin bzw. bei einem anderen würdigen Ereignis durch den Vorsitzenden festgelegt werden.
4. Die Verleihung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
5. Die Kosten für die Ehrenzeichen sowie die Urkunde werden vom Verein getragen.
6. Die Ehrennadel kann durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstands aberkannt und entzogen werden, wenn dieser beschlussfähig ist. Eine Ablehnung ist immer dann vorzuschlagen, wenn Tatsachen bekannt

werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder wenn sich der/die Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist; insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat.

## **5. Trageweise**

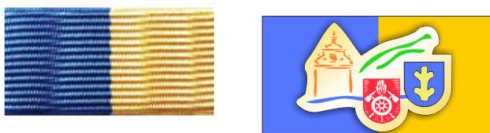
1. Die Ehrennadel wird an würdiger Zivilkleidung bzw. auf dem linken Kragenumschlag der Feuerwehrdienstkleidung getragen.
2. Die alternative Bandschnalle ist an der Feuerwehrdienstkleidung über der linken Brusttasche zu tragen bzw. auf einer entsprechenden Mehrfachschiene anzubringen und über der linken Brusttasche zu tragen.

## **6. Ausführung der Auszeichnung**

1. Abbildung der Ehrennadel in Gold



2. Abbildung Bandschnalle in Gold mit Logo



## **7. Schlussbestimmungen**

1. Diese ergänzende Satzung als mitgeltende Richtlinie für die Auszeichnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.06.2022 in Schnaittenbach beschlossen und ist eine Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schnaittenbach e.V.
2. Die Satzung tritt am 11.06.2022 in Kraft

Schnaittenbach, den 11.06.2022